**VEREINBARUNG**

**betreffend**

 **die Erbringung einer Datenverarbeitung als Auftragsverarbeiter**

**gemäß Art 28 DSGVO im Zusammenhang mit dem XXX *<* bitte den Gegenstand der Auftragsvereinbarung benennen*>***

abgeschlossen zwischen

**<ÖBB-Gesellschaft benennen>**

**<Adresse bitte einfügen>**

**<Ort bitte einfügen>**

(im Folgenden „VERANTWORTLICHER“ oder „AUFTRAGGEBER*“*

und

**<Firmenname einfügen>**

**<Adresse bitte einfügen>**

**<Ort bitte einfügen>**

(im Folgenden „AUFTRAGSVERARBEITER“),

beide gemeinsam als die „Vertragspartner“ bezeichnet

**Präambel**

Der Auftraggeber und der Auftragsverarbeiter haben am **XXX** einen Vertrag betreffend **XXX *<Vertrag ist zu bezeichnen>*** abgeschlossen (dieser wird im Folgenden kurz mit „Hauptvertrag“) bezeichnet.

In der gegenständlichen Auftragsverarbeitervereinbarung sind die vom Auftragsverarbeiter einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Bedingungen festgelegt. Von dieser bleiben die Vertrags­pflichten und sonstigen Bestimmungen des Hauptvertrages unberührt.

Der AUFTRAGGEBER ist im vorliegenden Zusammenhang als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zu qualifizieren, während der AUFTRAGSVERARBEITER die zu erbringenden vertrags­gegenständlichen Leistungen in seiner Funktion als datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter erfüllt.

Variante:

Der AUFTRAGGEBER ist im vorliegenden Zusammenhang entweder als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zu qualifizieren oder tritt selbst als Auftragsverarbeiter seiner Kunden im ÖBB-Konzern auf. Der AUFTRAGSVERARBEITER erfüllt die zu erbringenden vertrags­gegenständlichen Leistungen in seiner Funktion als datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter bzw. im Hinblick auf die Kunden des AUFTRAGGEBERS als „weiterer Auftragsverarbeiter“ im Sinne des Art 28 Abs. 2 DSGVO.

1. **ALLGEMEINER LEISTUNGSGEGENSTAND**

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird für den Auftraggeber im nachfolgend festgelegten Umfang personenbezogene Daten verarbeiten, erfassen und nutzen und verpflichtet sich zur Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen.

Der Auftragsverarbeiter ist jedenfalls verpflichtet, die jeweils anwendbaren nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) bei der Verwendung und dem Schutz von personenbezogenen Daten einzuhalten.

Der Inhalt der vom Auftragsverarbeiter zu erbringenden Leistungen ist im Einzelnen im Hauptvertrag festgelegt. Von der gegenständlichen Vereinbarung bleiben die Vertragspflichten des Hauptvertrages unberührt und werden vielmehr durch datenschutzrechtliche Vorgaben ergänzt.

1. **INHALT DER AUFTRAGSVERARBEITUNG**

**2.1 Umfang, Art und Zweck der Auftragsverarbeitung**

Der AUFTRAGSVERARBEITER darf die aufgrund dieser Vereinbarung verarbeiteten personen­bezogenen Daten nur im Rahmen der Vertragserfüllung und gemäß den Anforderungen und Weisungen des AUFTRAGGEBERS sammeln, verarbeiten und nutzen.

Die datenschutzrechtlich relevante Datenverarbeitung im Rahmen dieses Vertrages besteht in ***<Gegenstand ist kurz zu beschreiben >***

Jede durch den Zweck der gegenständlichen Datenanwendung nicht umfasste Datenverarbeitung und Datenübermittlung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AuftraggeberS. Klarstellend wird festgehalten, dass die Nutzung des überlassenen Datenbestandes auf anonymisierter Basis zur Herstellung von statischen Auswertungen, soweit diese über die vereinbarten Leistungen des Hauptvertrages hinausgehen, ebenfalls dieser Zustimmungspflicht unterliegen.

Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten findet ausschließlich auf dem Territorium der Republik Österreich oder in einem Mitgliedsland der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt. Der AUFTRAGSVERARBEITER wird dem AUFTRAGGEBER die Orte der Verarbeitung (Rechenzentren) und auch eine Änderung dieser Standorte bekanntgeben.

Eine Datenverwendung außerhalb des EWR, sei es auch nur im Rahmen einer bloßen Einsicht­nahmemöglichkeit durch den AUFTRAGSVERARBEITER oder einen von ihm eingesetzten weiteren Auftragsverarbeiter, die ihren Sitz außerhalb des EWR haben, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des AUFTRAGGEBERS.

Findet eine Datenübermittlung durch den AUFTRAGSVERARBEITER oder einen seiner weiteren Auftragsverarbeiter in ein Drittland oder an eine internationale Organisation statt, hat der AUFTRAGSVERARBEITER der Anfrage um Genehmigung eine Dokumentation beizulegen, aus der hervorgeht,

* auf welcher Rechtsgrundlage und unter welchen Rahmenbedingungen diese Datenübermittlung stattfindet,
* welche Sicherheitsmaßnahmen ergriffen wurden,
* welche Empfänger von der Übermittlung betroffen sind,
* welche Datenkategorien der Übermittlung unterliegen sowie
* – falls der Datenexport auf Basis von EU-Standardvertragsklauseln erfolgen soll – welche weiteren Maßnahmen im Sinne der Entscheidung des EuGH zur Zahl C 311/18 („Schrems II“) ergriffen worden sind, um die überlassenen Daten vor illegaler Überwachung und unkontrollierten behördlichen Zugriffen zu schützen.

**2.2 Datenarten**

Zum Zweck der Vertragserfüllung werden insbesondere die nachstehenden Datenarten erfasst, verarbeitet und genutzt:

***<Bitte die wesentlichen Datenarten bezeichnen>***

* XXXX
* XXXX
* XXXX

**2.3 Kategorien der betroffenen Personen**

Die folgenden Kategorien an Personensind von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Vereinbarung betroffen:

 ***<Bitte die betroffenen Personengruppen bezeichnen>***

* XXXX
* XXXX
* XXXX
1. **TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN**

**3.1** Der AUFTRAGSVERARBEITER ist generell verpflichtet, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die durch die DSGVO statuierten Verpflichtungen einzuhalten. Insbesondere hat die Datenverarbeitung des AUFTRAGSVERARBEITERs und allenfalls von ihm eingesetzten weiteren Auftragsverarbeiter den nachfolgenden Grundsätzen zu entsprechen:

* Grundsatz der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz (Artikel 5 Abs. 1 lit a DSGVO)
* Grundsatz der Zweckbindung (Artikel 5 Abs. 1 lit b DSGVO)
* Grundsatz der Datenminimierung (Artikel 5 Abs. 1 lit c DSGVO)
* Grundsatz der Richtigkeit (Artikel 5 Abs. 1 lit d DSGVO)
* Grundsatz der Speicherbegrenzung (Artikel 5 Abs. 1 lit e DSGVO)
* Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit (Artikel 5 Abs. 1 lit f DSGVO)
* Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung (Artikel 25 Abs. 1 DSGVO)
* Grundsatz des Datenschutzes durch Voreinstellungen (Artikel 25 Abs. 2 DSGVO)

**3.2** Der Auftragsverarbeiter hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („TOMs“) zu ergreifen, die ein der Auftragsverarbeitung entsprechendes Schutzniveau nach Artikel 32 DSGVO gewährleisten. Die zu ergreifenden TOMs betreffen insbesondere

* die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
* die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
* ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Die zu ergreifenden TOMs beziehen sich daher jedenfalls auf Maßnahmen zur Organisationskontrolle, Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Übermittlungskontrolle, Auftragskontrolle, Verfügbarkeitskontrolle und die Separierungsbestimmung sowie auf auftrags­spezifische Maßnahmen insbesondere hinsichtlich der Art der Datenüberlassung, der Art / Umstände der Verarbeitung / der Datenspeicherung und Dokumentation sowie der ergriffenen Pseudonymisierungs- und Verschlüsselungsmaßnahmen.

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird in seinem Verantwortungsbereich alle innerbetrieblichen Vorkehrungen treffen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zu diesen Zwecken:

a) Zu verhindern, dass unbefugte Personen Zutritt zu den Einrichtungen erhalten, in denen personenbezogene Daten verarbeitet und genutzt werden (**Zutrittskontrolle**),

b) Zu verhindern, dass unbefugte Personen die Datenverarbeitungssysteme in Betrieb nehmen können (**Zugangskontrolle**),

c) Sicherzustellen, dass die zur Nutzung eines Datenverarbeitungssystems befugten Personen nur auf die für sie zur Nutzung vorgesehenen Informationen zugreifen können und dass ohne Berechtigung während der Verarbeitung und Nutzung sowie nach der Speicherung keine personenbezogenen Daten gelesen, kopiert oder geändert werden können (**Zugriffskontrolle**).

d) Sicherzustellen, dass keine personenbezogenen Daten während der elektronischen Übertragung oder beim Transfer oder der Speicherung auf Datenträger von unbefugten Personen gelesen, kopiert, geändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgelegt werden kann, wohin personenbezogene Daten via Datenübertragungseinrichtungen übertragen werden (**Überlassungskontrolle**),

e) Sicherzustellen, dass im Nachhinein geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in die Datenverarbeitungssysteme eingegeben, geändert oder entfernt wurden (**Eingabekontrolle**),

f) Sicherzustellen, dass die zur Verarbeitung beauftragten personenbezogenen Daten nur in Übereinstimmung mit den Anweisungen des AUFTRAGGEBERs verarbeitet werden (**Auftragskontrolle**),

g) Sicherzustellen, dass personenbezogene Daten vor unabsichtlicher Zerstörung oder Verlust geschützt sind (**Verfügbarkeitskontrolle**),

h) Sicherzustellen, dass die für verschiedene Zwecke oder Kunden / Mandanten gesammelten unterschiedlichen personenbezogenen Daten getrennt verarbeitet werden (**Separierungskontrolle**);

**3.3** Sofern nicht bereits stattgefunden, wird der AUFTRAGSVERARBEITER vor Beginn der Dienstleistungen alle technischen und organisatorischen Maßnahmen dokumentieren und dem AUFTRAGGEBER zur Prüfung bereitstellen. Eine Beschreibung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen liegt als Anlage 1. dieser Vereinbarung bei.

**3.4** Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen technischen Verbesserungen und Weiterentwicklungen. Dem AUFTRAGSVERARBEITER ist es in diesem Zusammenhang gestattet, geeignete Alternativmaßnahmen zu ergreifen. Das Sicherheitsniveau der vereinbarten Maßnahmen muss dabei stets gewahrt bleiben. Alle wesentlichen Änderungen sind zu dokumentieren und dem AUFTRAGGBER zur Verfügung zu stellen.

**3.5**. Der AUFTRAGSVERARBEITER stellt sicher, dass bei der Verarbeitung und beim Zugriff von Daten, die Gegenstand dieser Auftragsverarbeitervereinbarung sind, durch Mitarbeiter des AUFTRAGS­VERARBEITERS, die sich nicht in den Räumlichkeiten des AUFTRAGSVERARBEITERS aufhalten, insbesondere im Falle dessen, dass Mitarbeiter ihre Tätigkeit außerhalb der Büroräumlichkeiten (z.B. im Homeoffice) ausüben, die gleichen Standards eingehalten werden, wie dies aufgrund der gegen­ständlichen Vereinbarung für die Büroarbeit vorgesehen ist. Insbesondere sollen

* die den Mitarbeitern übergebenen Arbeitsmittel dem Stand der Technik entsprechend gegen Datenverlust geschützt werden (z.B. Laptops durch Festplattenverschlüsselung)
* die Arbeitsumgebungen der Mitarbeiter den vertraulichen und sicheren Umgang mit personenbezogenen Daten sicherstellen, dies insbesondere im Zusammenhang mit virtuellen Abstimmungen via Teams oder Skype
* personenbezogene Daten nicht auf privater Hardware oder mit privater Software der Mitarbeiter verarbeitet werden
* die Mitarbeiter angehalten werden, Daten vor unberechtigten Zugriffen Dritter (vor allem durch Einsichtnahmen im Familien- und Bekanntenkreis) zu schützen
* allenfalls vorhandene Papiermaterialien (Ausdrucke) sicher verwahrt und fachgerecht entsorgt werden

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird dem AUFTRAGGEBER auf Verlangen eine Dokumentation bereitstellen, welche Maßnahmen in Bezug auf Sicherheit (insbesondere Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität) von personenbezogenen Daten getroffen worden sind, wenn deren Verarbeitung durch Mitarbeiter erfolgt, die ihre Tätigkeit nicht in den Büroräumlichkeiten ausüben.

**3.6** Den Nachweis der Umsetzung der vorgenannten technischen und organisatorischen Maßnahmen kann der AUFTRAGSVERARBEITER auch mittels aktueller Zertifikate, Berichte oder Auszüge aus Berichten unabhängiger Quellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revisionsabteilung, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Qualitätsprüfer) oder eine geeignete Zertifizierung erbringen. Diese sind auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

1. **VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGSVERARBEITERS**

Zusätzlich zur Einhaltung der vorstehenden Vertragsbestimmungen hat AUFTRAGSVERARBEITER noch folgende weitere Pflichten:

**4.1** Soweit rechtlich erforderlich, ist schriftlich ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, dessen Kontaktdaten dem AUFTRAGGEBER zur direkten Kommunikation mitzuteilen sind.

**4.2** Der Auftragsverarbeiter sichert zu, die Grundsätze der Datenverarbeitung nach den Artikeln 5 und 25 DSGVO einzuhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen relevante Nachweisdokumente ohne unnötigen Aufschub zur Verfügung zu stellen. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, sobald ein Personenbezug nicht mehr benötigt wird, sowie in weiterer Folge zu löschen, wenn eine Erforderlichkeit zur Speicherung nicht mehr vorliegt. Die Erforderlichkeit und die Anonymisierungs-, Pseudonymisierungs- und Löschungsroutinen sind schriftlich zu dokumentieren und zu begründen und dem AUFTRAGGEBER auf dessen schriftliches Verlangen zu übergeben (siehe ergänzend auch Punkt 3 dieser Vereinbarung).

**4.3** Der Auftragsverarbeiter hat die Implementierung und Erfüllung aller notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen in Übereinstimmung mit Artikel 5 und Artikel 32 DSGVO sicherzustellen (siehe ergänzend auch Punkt 3 dieser Vereinbarung).

**4.4** Soweit nach der DSGVO und/oder nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 der DSGVO.

**4.5** Soweit nach der DSGVO und/oder nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, eine Datenschutz-Folgenabschätzung in Überein­stimmung mit Artikel 35 DSGVO durchzuführen, soweit die Datenverarbeitungen des Auftrags­verarbeiters zur Vertragserfüllung genutzt werden. Diese Datenschutz-Folgenabschätzung(en) ist/sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Ferner wird der AUFTRAGS­VERARBEITER den AUFTRAGGEBER unterstützen, sofern der AUFTRAGGEBER die Aufsichts­behörde gemäß Artikel 36 DSGVO zu konsultieren hat.

**4.6** Der AUFTRAGSVERARBEITER verpflichtet sich zur unverzüglichen Bereitstellung von Informationen für den AUFTRAGGEBER im Zusammenhang mit Auflagen und Maßnahmen der Aufsichts- und Datenschutzbehörden, dies unabhängig davon, ob eine zuständige Behörde Untersuchungen beim AUFTRAGSVERARBEITER oder dem AUFTRAGGEBER einleitet.

**4.7** Der Auftragsverbeiter verpflichtet sich ferner zur Durchführung von Auftragskontrollen durch regelmäßige Überprüfungen, um sicherzustellen, dass notwendigen Anpassungen von Vorschriften und Maßnahmen für die Erfüllung des Vertrags auch eingehalten werden. Ferner wird der Auftragsverbeiter dem AUFTRAGGEBER unverzüglich Informationen über Fehler und/oder Unregelmäßigkeiten, die bei Überprüfungen festgestellt werden, bekannt geben.

**4.8** Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Daten­verarbeitung beauftragten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 6 DSG verpflichtet hat. Insbesondere bleibt eine Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Dienstnehmer auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

1. **BETROFFENENRECHTE**

Der Auftragsverarbeiter trägt generell für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass der Auftraggeber die Verpflichtungen nach der DSGVO im Zusammenhang mit den Betroffenenrechten (Artikel 15 bis Artikel 22 DSGVO) gegenüber den betroffenen Personen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle hierfür notwendigen Informationen.

Insbesondere wird der AUFTRAGSVERARBEITER auf Anweisung des AUFTRAGGEBERS zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 16 (Recht auf Berichtigung), Artikel 17 (Recht auf Löschung) und Artikel 18 (Recht auf Einschränkung) die zur vertraglichen Bearbeitung überlassenen personenbezogenen Daten richtigstellen, löschen oder eine Datenverarbeitung einschränken.

Wenn eine betroffene Person den AUFTRAGSVERARBEITER direkt kontaktiert, um ihre personenbezogenen Daten richtigstellen, löschen oder einschränken zu lassen, wird der AUFTRAGSVERARBEITER dieses Ersuchen unverzüglich an den AUFTRAGGEBER weiterleiten.

Hält der Betroffene den Auftragsverarbeiter irrtümlich für den datenschutzrechtlich Verantwortlichen (im Sinne des Artikel 4 Z 7 DSGVO) der von ihm betriebenen Datenanwendung, hat der Auftragsverarbeiter das Begehren der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Für den Fall, dass der Auftragsverarbeiter selbst datenschutzrechtlich Verantwortlicher einer Datenanwendung ist, hat der Auftragsverarbeiter seine diesbezüglichen Pflichten gegenüber dem Betroffenen zu erfüllen.

1. **BEZIEHUNG MIT WEITEREN AUFTRAGSVERARBEITER**

**6.1** Soweit der AUFTRAGSVERARBEITER in die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten des AUFTRAGGEBER „weitere Auftragsverarbeiter“ im Sinne von Artikel 28 Abs. 2 DSGVO (auch SUB-AUFTRAGSVERARBEITER) einsetzt, ist dies nur unter den nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

* Das Hinzuziehen von weiteren Auftragsverarbeitern ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERs gestattet.
* Der AUFTRAGSVERARBEITER ist verpflichtet, dem AUFTRAGGEBER mitzuteilen, wenn er weitere Auftragsverarbeiter, die bereits mit Zustimmung des AUFTRAGGEBERs für den AUFTRAGSVERARBEITER tätig werden, nicht mehr einsetzt.
* Ohne schriftliche Zustimmung darf der AUFTRAGSVERARBEITER verbundene Unternehmen als andere weitere Auftragsverarbeiter mit der für die Vertragserfüllung vorgesehenen Sorgfalt verwenden, sofern diese vor Beginn der Datenverarbeitung oder -nutzung (beispielsweise bei Vertragsabschluss) dem AUFTRAGGEBER mitgeteilt wurden und der AUFTRAGGEBER nicht widersprochen hat.
* In Einzelfällen, insbesondere dann, wenn es für die Erbringung der Leistung unabdingbar ist, darf der AUFTRAGSVERARBEITER andere „weitere Auftragsverarbeiter“ mit der für die Vertragserfüllung vorgesehenen Sorgfalt verwenden, sofern diese dem AUFTRAGGEBER mitgeteilt wurden und der AUFTRAGGEBER nicht widersprochen hat.
* Der AUFTRAGSVERARBEITER hat die Vertragsbeziehung mit jedem „weiteren Auftrags­verarbeiter“ so zu gestalten, dass die in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen dem „weiteren Auftragsverarbeiter“ überbunden werden.
* Der AUFTRAGSVERARBEITER hat sicherzustellen, dass der AUFTRAGGEBER gegenüber jedem „weiteren Auftragsverarbeiter“ dieselben Kontroll- und Prüfrechte besitzt, wie sie dem AUFTRAGGEBER gegenüber dem AUFTRAGSVERARBEITER aus der vorliegenden Vereinbarung und Kapitel IV, Abschnitt 1 der DSGVO zustehen.

Vergaberechtliche Bestimmungen hinsichtlich des Einsatzes von Subunternehmen, insbesondere die Verpflichtungen zu deren Nennung und die Möglichkeiten der ausschreibenden Stelle, den Einsatz dieser Subunternehmer abzulehnen, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Festgehalten wird, dass die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des AUFTRAGSVERARBEITERS beim Einsatz von „weiteren Auftragsverarbeitern“ auch für den Einsatz von Subunternehmen für nicht wesentliche Teile des Auftrages gelten.

**6.2** Der AUFTRAGGEBER erteilt hiermit seine Zustimmung zum Einsatz folgender weiterer Auftragsverarbeiter:

***<Bitte die SUB-AUFTRAGSVERARBEITER anführen (Firmenname und Adresse)>***

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Firma | Adresse | Tätigkeit | internationaler Datenverkehr Y/N |
|  |  |  |  |

**6.3** Bei der Erbringung der Dienste werden personenbezogene Daten durch den AUFTRAGSVERARBEITER oder die von ihm eingesetzten weiteren SUB-AUFTRAGSVERARBEITER in Übereinstimmung mit Kapitel V der DSGVO in Drittländer übermittelt. Beauftragt der AUFTRAGSVERARBEITER einen in Punkt 6.2 genannten SUB-AUFTRAGSVERARBEITER, der seinen Sitz nicht im EWR hat, so wird er die Einhaltung des Kapital V der DSGVO durch die Verwendung der EU-Standardvertragsklauseln sicherstellen werden. Die Verwendung von EU-Standard­vertragsklauseln ist dann nicht erforderlich, falls für den Staat, in dem der SUB-AUFTRAGSVERARBEITER seinen Sitz hat, ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission besteht, dies mit Ausnahme des EU-U.S. Data Privacy Framework, welches nicht als Angemessenheitsbeschluss im vorgenannten Sinne zu betrachten ist. Klarstellend wird daher festgehalten, dass eine Verwendung von SUB-AUFTRAGSVERARBEITERN mit Sitz in den USA durch den AUFTRAGSVERARBEITER oder einen seiner SUB-AUFTRAGSVERARBEITER ausschließlich auf Basis von EU-Standardvertragsklauseln stattzufinden hat.

In diesem Fall wird der AUFTRAGSVERARBEITER eine Risikoanalyse durchführen und darüber dem VERANTWORTLICHEN eine Dokumentation zur Verfügung stellen, in der

* die Angemessenheit des Datenschutzniveaus im jeweiligen Empfängerstaat (Sitzstaat des SUB-AUFTRAGSVERARBEITERS) sowie
* die im Sinne der Schrems II-Entscheidung des EuGH (C-311/18 vom 20.6.2020) getroffenen „weiteren Maßnahmen“ zur Erreichung eines angemessenen Schutzniveaus

dargestellt werden.

Klarstellend wird festgehalten, dass diese Verpflichtung des AUFTRAGSVERARBEITERS für alle SUB-AUFTRAGSVERARBEITER gilt, unabhängig davon, ob zwischen dem AUFTRAGSVERARBEITER und dem SUB-AUFTRAGSVERARBEITER eine direkte Vertragsbeziehung besteht oder nicht.

1. **KONTROLLRECHTE DES AUFTRAGGEBERS**

**7.1** Der AUFTRAGGEBER hat das Recht, Vertragskontrollen allenfalls in Form von Stichproben in Absprache mit dem AUFTRAGS­VERARBEITER selbst durchzuführen oder in einzelnen Fällen von einem bestellten Prüfer durchführen zu lassen.

Der AUFTRAGSVERARBEITER hat vor Beginn der Datenverarbeitung sicherzustellen, dass sich der AUFTRAGGEBER während der Vertragslaufzeit auch davon überzeugen kann, dass alle technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen worden sind.

**7.2** Kontrollen werden vom AUFTRAGGEBER im Allgemeinen rechtzeitig angekündigt, außer bei Gefahr im Verzug. Der AUFTRAGSVERARBEITER ist verpflichtet, dem AUFTRAGGEBER Zugriff auf die vom AUFTRAGSVERARBEITER gespeicherten personenbezogenen Daten zu gewähren und die Vertraulichkeit dieser personenbezogenen Daten gegenüber anderen Vertragspartnern, die gegebenenfalls auch diesen Speicherplatz oder Teile davon nutzen, durch Separierung zu wahren.

**7.3** Der AUFTRAGSVERARBEITER verpflichtet sich, dem AUFTRAGGEBER auf dessen Wunsch alle notwendigen Informationen und Nachweise bereitzustellen. Ein Nachweis durch den AUFTRAGSVERARBEITER kann auch durch Vorlage von aktuellen Zertifikaten, Berichten oder Auszügen aus Berichten unabhängiger Quellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revisionsabteilung, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzprüfer, Qualitätsprüfer) oder eine geeignete Zertifizierung erfolgen.

**7.4** Ändern sich die Eigentumsverhältnisse am AUFTRAGSVERARBEITER in der Weise, dass ein in Österreich am Markt auftretendes Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) oder die Konzernmutter eines solchen EVU direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss auf den AUFTRAGSVERARBEITER erlangt, so hat der AUFTRAGGEBER das Recht, weitere Garantien dafür zu verlangen, dass der AUFTRAGSVERARBEITER die ihm überlassenen Information lediglich zu den in Punkt 2.1 genannten Zwecken verwendet. Der AUFTRAGSVERARBEITER ist verpflichtet, einen solchen Wechsel der Beteiligungsverhältnisse dem AUFTRAGGEBER anzuzeigen.

1. **INFORMATION ÜBER DATENSCHUTZVERSTÖSSE (DATA BREACH)**

**8.1** DerAUFTRAGSVERARBEITER hat den AUFTRAGGEBER in jedem einzelnen Fall darüber zu informieren, wenn der AUFTRAGSVERARBEITER, ein von ihm eingesetzter „weiterer Auftrags­verarbeiter“ oder ein Mitarbeiter gegen den Schutz der personenbezogenen Daten des AUFTRAG­GEBERS oder die vereinbarten Vertragsbestimmungen verstößt.

**8.2** Die Vertragsparteien wissen, dass nach den Artikel 33 und Artikel 34 der DSGVO im Falle eines Verlusts oder der rechtswidrigen Übertragung oder Offenlegung von personenbezogenen Daten Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und allenfalls den betroffenen Personen entstehen können. Der AUFTRAGGEBER ist ungeachtet der Ursache über derartige Fälle unverzüglich zu informieren. Das gilt auch für alle größeren Betriebsstörungen, im Falle des Verdachts einer anderen Verletzung der Datenschutzbestimmungen oder alle anderen Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit den personenbezogenen Daten des AUFTRAGGEBERS. Der AUFTRAGS­VERARBEITER hat in Absprache mit dem AUFTRAGGEBER angemessene Schritte zum Schutz der personenbezogenen Daten sowie auch zur Minimierung der möglichen negativen Folgen für die betroffenen Personen zu ergreifen. Soweit dem AUFTRAGGEBER Verpflichtungen gemäß Artikel 33 und Artikel 34 der DSGVO treffen, wird der AUFTRAGSVERARBEITER den AUFTRAGGEBER dabei unterstützen.

1. **RECHT DES AUFTRAGGEBERS ZUR ERTEILUNG VON WEISUNGEN**

**9.1** Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten ausschließlich die vereinbarten Vertragsbedingungen und die Weisungen des AUFTRAGGEBERS. Der AUFTRAGGEBER erhält umfangreiche Rechte zur Erteilung von Weisungen hinsichtlich Art, Umfang und Verfahren zur Datenverarbeitung und kann in Form von konkreten Weisungen Detailinformationen dazu geben. Alle Änderungen an den verarbeiteten Unterlagen oder Verfahren sind zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Informationen können vom AUFTRAGSVERARBEITER an Dritte oder an betroffene Personen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERS erteilt werden.

**9.2** Mündliche Weisungen sind vom AUFTRAGGEBER zeitnah schriftlich oder per E-Mail (in Textform) zu bestätigen. Der AUFTRAGSVERARBEITER darf personenbezogene Daten für keinen anderen Zweck verwenden und ist insbesondere nicht berechtigt, personenbezogene Daten an Dritte zu übermitteln. Ohne Wissen des AUFTRAGGEBERs dürfen keine Kopien oder Abschriften angefertigt werden. Das gilt nicht für Sicherungskopien oder für Kopien, die zur ordnungsgemäßen Datenverarbeitung sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Datenaufbewahrungspflichten notwendig sind.

**9.3** Der AUFTRAGSVERARBEITER informiert den AUFTRAGGEBER umgehend, wenn er der Meinung ist, dass eine Weisung des AUFTRAGGEBERS betreffend die Verarbeitung von Daten nicht rechtskonform ist.

1. **LÖSCHEN VON DATEN UND RÜCKGABE VON DATENTRÄGERN**

**10.1** Unvorgreiflich einer anderslautenden Vereinbarung im Hauptvertrag hat der AUFTRAGS­VERARBEITER dem AUFTRAGGEBER nach Vertragsende oder auf Wunsch des AUFTRAGGEBERS – aber spätestens mit Leistungsende – alle Dokumente, Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie auch alle noch im Besitz des AUFTRAGS­VERARBEITERS befindlichen personenbezogenen Daten mit Vertragsbezug zu übergeben, oder wird diese in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen unwiederbringlich löschen oder vernichten, wenn vom AUFTRAGGEBER dazu aufgefordert. Das gleiche gilt auch für alle Test- oder zurückgewiesenen Materialien.

**10.2** Der AUFTRAGSVERARBEITER hat während aufrechter Vertragsbeziehung Datenlöschungen gemäß den vom AUFTRAGGEBER bereitgestellten Löschfristen vorzunehmen. Beide Vertragsparteien werden die Vorgehensweise einvernehmlich festlegen, soweit dazu im Hauptvertrag nichts anderes vereinbart worden ist. Der AUFTRAGSVERARBEITER hat automatisierte Löschroutinen zu verwenden, und in einem Löschkonzept zu beschreiben, wie die vom Auftraggeber bekanntzugebenden Löschfristen umgesetzt werden können.

**10.3** Alle Dokumentationen für den Nachweis der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung sind vom AUFTRAGSVERARBEITER in Übereinstimmung mit den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Diese Unterlagen können am Vertragsende aber auch dem AUFTRAGGEBER übergeben werden, um diese Verpflichtung zu erfüllen.

1. **vertragslaufzeit**

**11.1** Die vertragliche Dauer dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrags. Das Vertragsverhältnis endet automatisch mit Beendigung des Hauptvertrages, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis unabhängig von der Laufzeit und / oder Weiterführung des Hauptvertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **XXX *<Kündigungsfrist ist festzulegen>*** Monaten zu jedem Monatsletzten zu beenden.

**11.2** Beide Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis unabhängig von der Laufzeit und / oder Weiterführung des Hauptvertrages vorzeitig aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

• der fortgesetzte Verstoß einer Vertragspartei gegen vertragliche und/oder gesetzliche Verpflichtungen, obwohl sie unter Setzung einer Frist von vierzehn Tagen sowie Androhung der Vertragsauflösung gemahnt wurde, sodass der anderen Vertragspartei das Festhalten an diesem Vertrag nicht mehr zumutbar ist, wobei nur die selbst vertragsgemäß leistende Vertragspartei diesen Grund geltend machen kann oder

• Akte treuwidrigen Verhaltens, die eine weitere Zusammenarbeit für die jeweils andere Vertragspartei unzumutbar machen.

Auch nach Beendigung der gegenständlichen Vereinbarung hat der AUFTRAGSVERARBEITER dem AUFTRAGGEBER für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.

1. **Schlussbestimmungen**

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind nur dann gültig, wenn sie in einer von beiden Vertragspartnern unterfertigten Urkunde vorgenommen werden. Die Änderung von Anlagen zur Vereinbarung kann durch beidseitige Unterfertigung erfolgen. Von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.

Werden Bestimmungen der Vereinbarung rechtsunwirksam, ungültig, undurchsetzbar oder anfechtbar, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich diesfalls, die rechtsunwirksamen, ungültigen, undurchsetzbaren oder anfechtbaren Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die rechtswirksam, gültig und durchsetzbar sind und dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der von der Nichtigkeit, Rechtsunwirksamkeit oder Ungültigkeit betroffenen Bestimmungen so nahe wie möglich kommen. Dasselbe gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Für den Fall, dass sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs oder der Österreichischen Datenschutzbehörde oder aus Empfehlungen des Europäischen Datenschutz­ausschusses (EDSA) neue oder weitergehende Verpflichtungen für den VERANTWORTLICHEN beim Einsatz von Auftragsverarbeitern ergeben, kommen die Vertragsparteien überein, diese Vereinbarung entsprechend anpassen zu wollen.

Sollten während der Laufzeit der Vereinbarung rechtliche oder gesetzliche Änderungen eintreten, welche die Gültigkeit der Vereinbarung insgesamt oder von Teilen dieser Vereinbarung berühren, verpflichten sich die Vertragspartner unverzüglich Vertragsverhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, die gegenständliche Auftragsverarbeitervereinbarung abzuändern.

Die Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder der Vertragspartner ein Exemplar erhält.

1. **Ansprechpartner**

Die Vertragsparteien machen folgende Ansprechpartner namhaft:

1. Für inhaltliche Fragen der zu erbringenden Dienstleistung:

Auf Seiten des AUFTRAGGEBERs: ***<Name einfügen>***

Auf Seiten des AUFTRAGSVERARBEITERs: ***<Name einfügen>***

1. Für datenschutzrechtliche Fragen der zu erbringenden Dienstleistung:

Auf Seiten des AUFTRAGGEBERs: ***<Name einfügen>***

Auf Seiten des AUFTRAGSVERARBEITERs: ***<Name einfügen>***

Sollte der AUFTRAGSVERARBEITER keinen Datenschutzbeauftragten bestellt haben, so wird dieser eine Person namhaft machen, die als Ansprechpartner für datenschutzrechtliche Fragestellungen dient.

Der AUFTRAGGEBER

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der AUFTRAGSVERARBEITER

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

ANLAGE 1: technische und organisatorische Maßnahmen